



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Ausschuss für Umwelt und Energie**

Sitzungsort : **Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 15.11.2004**

Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**

Sitzungsende : **18:10 Uhr**

Vorsitz

Frau Marita Brormann

Teilnehmer

Herr Hubert Bleß

Frau Monika Bushuven

Herr Daniel Hagemeyer

Herr Andreas Hahner

Frau Barbara Köß

Frau Hiltrud Krause

Frau Elisabeth Lesting

Herr Eckard Pliske

Herr Wolfgang Sibbing

Frau Manuela Steuer

Herr Karl-Josef Strothmeier

Herr Paul Tegelkämper

Herr Hans-Gerhard Voelker

Vertretung für Herrn Antonius Brinkmann

Verwaltung

Herr Norbert Hochstetter, Techn.
Beigeordneter

Schriftführer/in

Frau Heike Vogel

Gäste

Herr Peter Düphans

Büro für Landschaftsplanung + Stadtökologie,
Gütersloh

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Antonius Brinkmann

Herr Michael Bunte

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung

Seite:

1. Befangenheitserklärungen
2. Bestellung von Schriftführerinnen
Vorlage: B 2004/632/0376
3. Verpflichtung und Einführung sachkundiger Bürger im Ausschuss für Umwelt und Energie
Vorlage: M 2004/632/0377
4. Änderung der Zuständigkeitsordnung
Vorlage: B 2004/610/0358
5. Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" (Windenergie) der Stadt Oelde
A) Stand des Bebauungsplanverfahrens
B) Sachstand zum Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen
Vorlage: M 2004/610/0357
6. Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden
7. Verschiedenes
 - 7.1. Mitteilungen der Verwaltung
 - 7.2. Anfragen an die Verwaltung

Frau Brommann begrüßt die Anwesenden zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie. Sie stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde, der Ausschuss beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Frau Brommann geht zunächst auf die Erwartungen, die an den Ausschuss gestellt werden, ein. Sie trägt vor, dass der erste Umweltausschuss der Stadt Oelde 1989 einberufen wurde. Dieser Ausschuss tagte bis 1999, bevor er in der letzten Ratsperiode eine Pause einlegte. Der Umweltschutz in Oelde hat dennoch keine Pause eingelegt, sondern es ist an vielen Stellen nachhaltig etwas passiert. Stichworte sind die Landesgartenschau mit der Renaturierung des Axtbaches und die sukzessive Energieeinsparung an den Oelder Schulen und an städtischen Gebäuden durch unterschiedlichste Maßnahmen.

Der Ausschuss in seiner heutigen Form wurde um den sehr weiten Bereich „Energie“ ergänzt. Daraus ergeben sich weiterreichende Aufgaben. Das Umweltschutz und das Thema Energie zusammengehören, ist keine neue Erkenntnis, aber eine elementare. Energie ist zudem einer der wichtigsten globalen Faktoren geworden. Klimakatastrophe und der Kampf ums Öl sind die aktuellen Stichworte, welche die Dimensionen erkennen lassen.

Die Notwendigkeit des Umwelt- und Naturschutzes hat Bundespräsident Horst Köhler Anfang November bei der Verleihung des deutschen Umweltpreises 2004 nochmals auf den Punkt gebracht: „Der Umweltschutz ist eines der entscheidenden Themen für die Zukunft der Menschheit und somit das Megathema, wenn wir langfristig denken“.

Wir können in Oelde unseren Beitrag leisten durch viele kleine, aber nachhaltige Schritte.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Frau Lesting erklärt sich zu Tagesordnungspunkt 5 befangen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Energie nimmt Kenntnis.

2. Bestellung von Schriftführerinnen Vorlage: B 2004/632/0376

Gem. § 52 Gemeindeordnung ist über die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Hierfür sind Schriftführer zu bestellen. Die Verwaltung schlägt vor, als Schriftführerinnen zu bestellen:

- Frau Heike Vogel
- Frau Anja Beckmann.

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Energie beschließt einstimmig,

- Frau Anja Beckmann und
- Frau Heike Vogel

als Schriftführerinnen zu bestellen.

3. Verpflichtung und Einführung sachkundiger Bürger im Ausschuss für Umwelt und Energie
Vorlage: M 2004/632/0377

Es wurde festgestellt, dass Frau Manuela Steuer bereits verpflichtet wurde.

Die Vorsitzende des Ausschusses führt den sachkundigen Bürger Wolfgang Sibbing in sein Amt ein und verpflichtet ihn zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Vorlesen folgender Verpflichtungsformel und durch Handschlag:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Gemeinde erfüllen werde.“

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Energie nimmt Kenntnis.

4. Änderung der Zuständigkeitsordnung
Vorlage: B 2004/610/0358

In der Sitzung des Rates vom 15.10.2004 wurde eine Veränderung der Anzahl der Ausschüsse beschlossen. Neu gebildet wurde der Ausschuss für Umwelt und Energie sowie der Ausschuss für Planung und Verkehr. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr entfällt.

Aufgrund des § 41 (2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat am 01.10.1999, mit Änderungen vom 24.09.2001 und 19.11.2001, eine Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse beschlossen. Diese ist entsprechend der Neuorganisation der Ausschüsse zu ändern.

Durch die Zuständigkeitsordnung wird den Ausschüssen der Rahmen vorgegeben für die Befugnis, eigene Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates empfehlend vorzubereiten

Um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden, sind in der Zuständigkeitsordnung des Rates folgende Änderungen vorzunehmen:

- § 2 Abs. 1 ist um den Ausschuss für Umwelt und Energie zu ergänzen. Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt ist in den Ausschuss für Planung und Verkehr zu ändern.
- § 5 ist zu ersetzen mit unten aufgeführtem Text
- § 6 ist neu einzufügen mit unten aufgeführtem Text

- der bisherige § 6 und die übrigen folgenden §§ verschieben sich entsprechend.

Herr Hochstetter trägt zunächst die redaktionellen Änderungen und dann die Änderungen aus der Beratung des Ausschusses für Planung und Verkehr vor.

Frau Köß stellt den Antrag, § 6 Abs. 3 Satz 1 (nach Semikolon) wie folgt zu ändern:

hier erfolgt aber **grundsätzlich** eine Sachstandsunterrichtung durch die Verwaltung.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 2 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen abgelehnt.

Auf Nachfrage, ob die Schädlingsbekämpfung, insbesondere Bismarratten, Ratten im Kanal und Tauben in die Zuständigkeitsordnung aufgenommen werden sollte, erwiderte Herr Hochstetter, dass diese Aufgaben Tagesgeschäft der Verwaltung seien und nicht besonders geregelt werden müssten.

Danach ergibt sich folgende Zuständigkeitsordnung:

§ 5 Ausschuss für Planung und Verkehr

(1)

Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen.

(2)

Der Ausschuss für Planung und Verkehr **berät** über:

- a. die vom Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss zu fassenden Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB;
- b. Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen;
- c. Gemeindliche Stellungnahmen zu Plänen der Raumordnung und Landesplanung sowie Landschaftsplänen;
- d. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, wie Stadtentwicklungsplan, städtebauliche Rahmenplanungen, Standortplanungen usw.;
- e. Maßnahmen der Stadtgestaltung und Gestaltungssatzungen;
- f. Einzelangelegenheiten auf dem Gebiet der Bauverwaltung, der Bauordnung und des Hochbaus,
- g. Einzelangelegenheiten des Tiefbaus, insbesondere Straßen- und Wasserbau, und der Verkehrsplanungen;
- h. die Planung von Fußgängerzonen, Radwegen, Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung, die Schaffung von Parkplätzen und Parkraumkonzepte
- i. Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs;

- j. die Benennung, Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- k. Maßnahmen zur Einhaltung von Emissions- und Immissionsvorschriften;
- l. Gestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Wanderwegen.
- m. Maßnahmen zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der Naherholung.

(3)

Der Ausschuss für Planung und Verkehr **entscheidet** über:

- a. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz,
- b. Angelegenheiten der Straßenverkehrsbehörde von besonderer Bedeutung (Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschl. Signalanlagen, Verkehrsregelung).

§ 6 Ausschuss für Umwelt und Energie

(1)

Der Ausschuss für Umwelt und Energie ist zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und des Naturhaushaltes zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Boden, Wasser, Landschaft und Natur. Er ist zuständig für die Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen der Energieeinsparung und des rationellen Energieeinsatzes. Er berät über Grundsatzfragen der Energieversorgung und Energieverwertung. Er wirkt bei der Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fragen des Umweltschutzes und der Energieeinsparung mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern, beratend mit.

(2)

Der Ausschuss **berät** über

- a. die Vorbereitung und Durchführung aller städtischen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Erhaltung sowie Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen im Stadtgebiet erforderlich sind - insbesondere umweltrelevante Investitionen; hierzu gehören auch alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Straßenreinigung, dem Natur- und Landschaftsschutz, der Lärmbelästigung sowie der Luft-, Boden und Wasserverunreinigung stehen;
- b. Öffentlichkeitsarbeit der Stadt im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes;
- c. gemeindliche Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung sowie zu Natur und Landschaftsschutz;
- d. gemeindliche Maßnahmen an Gewässern, insbesondere Renaturierungsmaßnahmen;
- e. Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von umweltfreundlichen Verbrauchsgütern;
- f. Grundsatzfragen der umweltschonenden Energieversorgung städtischer Einrichtungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen;
- g. Maßnahmen zur Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz in städtischen Einrichtungen;
- h. die Ver- und Entsorgung in den Bereichen Energie und Abfall;

- i. Maßnahmen der allgemeinen Abfallbeseitigung, Sonderabfallbeseitigung, Abfallvermeidung und Abfallverwertung;
- j. Maßnahmen der Altlastensanierung;
- k. Angelegenheiten des Kleingartenwesens.

(3)

Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen (Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren) verbleiben in der Zuständigkeit des Planungs- und Verkehrsausschusses bzw. des Rates; hier erfolgt aber eine Sachstandsunterrichtung durch die Verwaltung. Dem Ausschuss steht es frei, Empfehlungen auszusprechen.

Soweit der Rat der Gemeinde oder seine Ausschüsse sich über die vorgenannten Planverfahren hinaus mit Problemen befassen, bei denen als Teilfragen Beratungsgegenstände behandelt werden müssen, die den Umweltschutz oder die rationelle Energienutzung betreffen, geben sie durch Verweisung dem Ausschuss für Umwelt und Energie Gelegenheit, sich mit diesen Teilfragen vor der endgültigen Beschlussfassung zu beschäftigen.

Der Ausschuss kann jederzeit Vorschläge zur Vergabe von Umweltschutzgutachten im Zusammenhang mit anderen Planungsvorhaben machen.

(4)

Der Ausschuss für Umwelt und Energie **entscheidet** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

- a. Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes und des ressourcenschonenden Energieverbrauches fördern,
- b. Fragen der Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen des Umweltschutzes und des Energiemanagements,
- c. Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzbewusstseins und des ressourcenschonenden Energieverbrauches in den Schulen als erzieherisches Anliegen,
- d. die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltberichten, Umweltschutzprogrammen,
- e. Eingriffe in den städtischen Baumbestand außerhalb forstwirtschaftlicher oder zur Gefahrenabwehr bestimmter Maßnahmen, soweit über den Eingriff kein Einvernehmen im Rahmen der bestehenden Baumkommission erzielt werden kann.

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Energie empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die oben genannten Änderungen der bisherigen Zuständigkeitsordnung vom 01.10.1999 in der Fassung der Änderung vom 24.09.2001 und 19.11.2001.

5. Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" (Windenergie) der Stadt Oelde
A) Stand des Bebauungsplanverfahrens
B) Sachstand zum Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen
Vorlage: M 2004/610/0357

Herr Hochstetter erläutert den Stand des Bebauungsplanes anhand einer Power Point Präsentation.

Herr Düphans trägt ausführlich das avifaunistische Gutachten anhand einer Power Point Präsentation vor.

A) Stand des Bebauungsplanverfahrens

Im Rahmen der Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 83 „Keitlinghausen“ gemäß § 3(2) BauGB ist in der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Warendorf eine Ergänzung der Umweltverträglichkeitsstudie durch eine avifaunistische Untersuchung mit anschließender Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen nachgefordert worden. Von der Stadt Oelde sind daraufhin eine Untersuchung der Avifauna (Vogelarten) sowie eine Fledermausuntersuchung in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse sind am 14.10.2004 vorgestellt worden.

Als Kurzfazit kann festgehalten werden, dass die reich strukturierte Landschaft im Bereich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen einen hochwertigen Naturraum für die Fauna darstellt. Die Untersuchungen haben im Wesentlichen Konfliktpotentiale für den Kiebitz sowie für einige Fledermausarten aufgezeigt.

Grundsätzlich handelt es sich jedoch um ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen. Durch die Untersuchungsergebnisse kann daher die Errichtung von Windenergieanlagen nicht prinzipiell in Frage gestellt werden. Zur Vermeidung bzw. Minderung des Eingriffs sollten Windenergieanlagen in den einzelnen Baufenstern so platziert werden, dass die Kartierergebnisse weitgehend berücksichtigt werden können. Ein wesentlicher Faktor bei der Errichtung der Windenergieanlagen sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Die neu gewonnenen Ergebnisse sind in die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan einzuarbeiten. Zudem sind weitere Aussagen zu Vermeidung bzw. Minderung des Eingriffs aufzunehmen. Zwischenzeitlich liegt zudem eine Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 08.06.2004 vor. In dieser wird die Aufgabe der Richtfunkverbindung 252103/001 bestätigt. Diese Restriktion entfällt somit und eine entsprechende Anpassung des betroffenen Baufeldes ist vorzunehmen. Eine erneute Offenlage ist erforderlich.

Zwischenzeitlich hat sich zudem die **Rechtsprechung** vielfach mit der Thematik der Windenergieanlagen auseinandergesetzt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist daher das **Urteil des OVG NRW vom 12.02.2004** von Bedeutung:

***Leitsatz:** Ein Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wenn er die Errichtung von Windenergieanlagen für mehr als die Hälfte der Fläche ausschließt, die nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.*

Der Bebauungsplan wird zur Feinsteuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangzone aufgestellt. Ein Bebauungsplan, der nicht die Grundkonzeption des FNP konkretisiert, sondern ihr in weiten Bereichen entgegensteht, verletzt das Entwicklungsgebot. Maßgeblich ist, ob der Flächennutzungsplan durch die Konkretisierung in seiner Grundkonzeption unberührt bleibt. Durch die Einschränkung des Bebauungsplans auf nur wenige bebaubare Flächen für Windenergieanlagen wird die Grundkonzeption des FNP verdrängt. Die

Bedeutung der Beschränkung ergibt sich nicht allein aus der überplanten Grundfläche, sondern aus der Windenergieanlagen andernorts im Gemeindegebiet ausschließenden Wirkung des FNP.

Der Bebauungsplan birgt nach oben aufgeführten Rechtsprechung die Gefahr, in einer Normenkontrolle für unwirksam erklärt zu werden. Hierbei wird auch die Überprüfung des Flächennutzungsplanes und der dort dargestellten Konzeption der Vorranggebiete vorgenommen.

Zu Bedenken ist, dass bereits im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan die Rechtsanwälte Engemann&Partner als Bevollmächtigte eines betroffenen Grundstücksbesitzers eine Stellungnahme abgegeben haben, die den geringen Flächenanteil der Flächen mit Zweckbestimmung Windenergie kritisiert. Eine gerichtliche Auseinandersetzung kann daher ins Haus stehen.

Schon jetzt sind **Bauanträge nach derzeit geltendem Flächennutzungsplan zu beurteilen**, da die beschlossene Veränderungssperre Ende 2003 ausgelaufen ist. Windenergieanlagen sind innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone im Flächennutzungsplan als privilegierte Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die Erschließung gesichert ist. Als öffentlicher Belang sind hier insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu prüfen. Von der zuständigen Landschaftsbehörde wird in diesem Fall Ausgleich nach Landschaftsgesetz gefordert werden im Hinblick auf das Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung. Im Genehmigungsverfahren ist der Ausgleich für das Einzelvorhaben zu erbringen. Auch die im Bebauungsplanverfahren mit zu Grunde gelegten Abstände rund um Wohnbebauungen werden im Genehmigungsverfahren durch das zu erbringende Schall- und Schattengutachten geprüft.

Die Anzahl der Standorte, an denen somit Windenergieanlagen auch ohne Bebauungsplan innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangzone zulässig sind, wird sich daher nicht wesentlich von der mit Bebauungsplan unterscheiden.

Ist jedoch eine weitere Einschränkung der Flächen für Windkraftanlagen politisch gewünscht – aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes – so ist die Konzentrationszone aus dem Flächennutzungsplan in einem Änderungsverfahren herauszunehmen. Fraglich ist dabei jedoch, ob die verbleibende Vorrangzone südlich von Lette aufgrund ihrer geringen Größe die gewünschte Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet begründen kann. Bei Rücknahme der Konzentrationszone ist die Frage des Schadensersatzes zu klären.

Abschließend bleibt zu Bedenken, dass aufgrund der bereits gesenkten Einspeisevergütung die Anzahl der Anfragen und Anträge insgesamt zurückgehend ist. Im Vergleich zu Windvorrangzonen anderer Gemeinden liegt mit den gestreuten Wohngebäuden ein stark eingeschränktes Gebiet für die Windenergienutzung vor. Auch ist die derzeitige Netzkapazität der EVO nicht ausreichend, um eine große Anzahl weiterer Anlagen einspeisen zu können. Die EVO ist nur im Rahmen ihrer Kapazitäten zur Abnahme verpflichtet. Ein Netzausbau ist nur rentabel, wenn eine entsprechend große Anzahl von Anlagen ans Netz angeschlossen werden soll. Aufgrund der jetzigen Nachfrage und der bestehenden Restriktionen im Gebiet ist dies zur Zeit nicht wahrscheinlich.

Aus planungsrechtlicher Sicht und aus Gründen der Rechtssicherheit ist zu empfehlen, das Bebauungsplanverfahren nicht weiter zu führen. Bei der planungsrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann auf den Flächennutzungsplan in Zusammenhang mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsstudie zurückgegriffen werden. Auch im Genehmigungsverfahren auf Grundlage der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wird den Belangen des Immissionsschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen durch entsprechende Prüfungen.

B) Sachstand zum Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen

Durch das **Urteil des BVerwG vom 30.06.2004** haben sich **Auswirkungen auf die Zuständigkeit im Genehmigungsverfahren** für Windenergieanlagen ergeben. Durch das MSWKS und MUNLV ist ein **gemeinsamer Runderlass am 29.09.2004** herausgegeben und über die Bezirksregierung Münster zugeleitet worden über das „Verfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen“. Ab mindestens drei Anlagen in räumlicher Zuordnung zueinander liegt eine Windfarm i.S.d. Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV vor, die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegt. Bei 3-5 Anlagen ist die zuständige Genehmigungsbehörde das Staatliche Umweltamt (StUA), ab 6 Anlagen die Bezirksregierung. Der Runderlass gilt auch für laufende sowie bereits abgeschlossene Verfahren.

Zur Definition einer Windfarm verweist der Runderlass auf die **räumlichen Kriterien des Windenergieerlasses vom 03.05.2002**: Ab mindestens drei Anlagen sind diese als Windfarm zu betrachten, wenn

- sie sich **innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Fläche** befinden (gem. 3.1 WEAerl kann dies eine Konzentrationszone im FNP oder eine konkrete Darstellung in einem Bebauungsplan sein)
- oder
- nahe beieinander liegen (Orientierungswert ist das Achtfache des Rotordurchmessers oder die gemeinsame Einwirkung)

Die laufenden Verfahren sind somit aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen innerhalb der Konzentrationszone im Sinne einer Windfarm nicht mehr bauordnungsrechtlich sondern immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Das Genehmigungsverfahren ist somit an die Bezirksregierung Münster abzugeben. Die Abgabe erfolgt jedoch nur mit Zustimmung des Antragstellers. Die Antragsteller wurden bereits benachrichtigt.

Auf Nachfrage von Herrn Hagemeyer, ob grundsätzlich bei der Errichtung von Windenergieanlagen Untersuchungen der Avifauna sowie Fledermausuntersuchungen in Auftrag gegeben werden, antwortet Herr Hochstetter, dass diese Untersuchungen speziell von der Stadt Oelde in Auftrag gegeben wurden und nur auf Bebauungsplan-Ebene erfolgen.

Abschließend ist anzumerken, dass für den Bau von Windenergieanlagen Ausgleichsflächen zu erbringen sind. Die Größe der zu schaffenden Ausgleichsfläche richtet sich nach dem avifaunistischem Aufkommen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Energie nimmt Kenntnis.

6. Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden

Herr Hochstetter trägt das Thema „Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden“ anhand der beigefügten Power Point Präsentation (Anlage 1 - 8) vor.

Nachrichtlich

Bei der Realschule handelt es sich um eine solarthermische Anlage.

Frau Brommann trägt vor, dass die Lokale Agenda Gruppe in Verbindung mit dem Hochbauamt der Stadt Oelde Gebäude überprüft hat, an denen die Installation von Photovoltaikanlagen möglich ist. Die dafür am besten geeigneten Gebäude waren drei Schulen, die Theodor-Heuss-Schule, die Albert-Schweitzer-Schule und die Karl-Wagenfeld-Schule, die aber nicht eine klare Südausrichtung, sondern eine Südwest

bzw. Südostausrichtung haben. Auf den Schulen ist jeweils eine Photovoltaikleistung von 20 – 30 kW möglich. Die Installationskosten pro KW liegen zur Zeit bei ca. 5000 Euro plus Mehrwertsteuer.

Frau Köß stellt die Frage, worum es dem Ausschuss in erster Linie ginge, ob er eine gewisse Vorbildfunktion haben soll.

Herr Hochstetter gibt zu Bedenken, dass bei Entscheidungen über die Installation von Photovoltaikanlagen, die Wirtschaftlichkeit nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Im Hinblick auf steuerliche Aspekte spiele die Betriebsform, ob Kommune oder GmbH, eine wesentliche Rolle. Die Kommunen seien nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Bei den betriebswirtschaftlichen Betrachtungen müssen auch die Abschreibungen, Kapitalverzinsungen, Verwaltungs- und Betriebskosten betrachtet werden.

Auf Anfrage von Frau Köß, antwortet Herr Hochstetter, dass durch besondere Stellung und Befestigung auch die Installation von Photovoltaikanlagen an Flachdächern möglich ist.

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Energie nimmt Kenntnis.

7. Verschiedenes

7.1. Mitteilungen der Verwaltung

Keine

7.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Tegelkämper regt an, in der nächsten Sitzung eine Auflistung aller bislang geschaffenen Maßnahmen zur Energieeinsparung vorzustellen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Energie nimmt Kenntnis.

Marita Brormann
Vorsitzende

Heike Vogel
Schriftführerin